

Zeitschrift:	Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber:	Lehrpersonen Graubünden
Band:	10 (1950-1951)
Heft:	4
Rubrik:	Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte officiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1950/51 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1951 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1950/51 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1951 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten anfangs des Monats April 1951 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1950/51. Sie sind er-sucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Be-stimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Al principio di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1950/51. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà nece-sario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istru-zione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia do-mestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rat zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindenutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindenutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2% erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 14. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congedimenti pubblici non sono sufficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congedimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2%.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 14 aprile 1951 al più tardi.

Si osserva modo esplicito che i singoli Comuni possono beneficiare di un solo contributo, sia di quello per lo stipendio minimo o dell'altro dalla sovvenzione federale, ma non di tutti e due.

4. Schweizerische Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die alljährlich vom Schweizerischen Verein für Handarbeit und Schulreform veranstalteten Lehrerbildungskurse finden dieses Jahr in Luzern und Glarus statt, die Sommerkurse vom 16. Juli bis 11. August in Luzern und die Herbstkurse vom 8. bis 20. Oktober in Glarus.

Anmeldungen sind bis 14. April a. c. an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilen die Kursdirektoren, P. Spreng, Imfangstr. 26, Luzern, und Lehrer K. Zimmermann, Glarus.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für 20 Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Graubündens ein Taggeld von Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

5. Bündner Kantonsschule, Chur

Wer im September 1951 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, hat sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens Samstag, den 7. Juli 1951 schriftlich anzumelden. Anmeldeformular und Programm können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden.

Schüler, die in das Seminar eintreten wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Abteilung schon sehr stark besetzt ist, so daß wir unter Umständen gezwungen sind, den numerus clausus anzuwenden. In die 3. Seminar-Klasse, Seminar-Aspirantenklasse, werden keine Mädchen angenommen.

Die Anmeldungen für das Konvikt sollen direkt an die Konviktverwaltung bis 1. Juni 1951 erfolgen. Da der Andrang groß ist, wird frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Chur, 14. März 1951.

Das Erziehungsdepartement.

Schulreise an den Bodensee

Nach dem sehr harten Winter geht es nun doch wieder der herrlichen Zeit des Frühlings entgegen.

Dabei denken wir an das untere Rheintal. Da ist es doch leicht einen Schulreiseplan zu machen. Das Hauptziel heißt: an den schönen Bodensee. In Rorschach, am Anfang dieses herrlichen und großen Sees, existiert seit 50 Jahren eine zuverlässige Firma, welche jede Gesellschaft mit sturmsicheren und komfortablen Motorbooten nach allen Richtungen des Bodensees führen wird.

Es können auch kleine Rundfahrten von halb- oder einstündiger Dauer ausgeführt werden und zwar zu billigem Preise. Eine solche Fahrt verleiht Jung und Alt größte Freude und lange Erinnerung.

Jener Herr im Strohhut!

Jener Herr im Strohhut, welcher gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr im Pflanzareal «Grünematte» beobachtet wurde, als er mit einer Dame hinter dem grünen Gartenhaus aus einem Sack mit Luchs-Aufdruck Dünger um die frisch gesetzten Blumenkohlpflänzchen streute, wird gebeten, dies inskünftig zu unterlassen.

Blumenkohlpflänzchen, auch andere Kohlarten, überhaupt alle Gemüse die gepflanzt werden, sollten nämlich erst nach 8 – 10 Tagen, wenn sie angewachsen sind, erstmals eine Düngung erhalten. Hiebei streue man den altbewährten Volldünger Lonza, wegen seines hohen Gehaltes an Nährstoffen, nicht etwa in Form von kleinen Häufchen direkt zu jedem Pflänzchen, sondern in einer Gabe von 20 – 30 g pro Quadratmeter (eine Handvoll) zwischen die Reihen und hake den Dünger gut ein. Dann gedeihen die jungen Pflänzchen prächtig.